

Satzung für die Wahl eines Kinder- und Jugendparlamentes

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 12.03.2026
---------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	24.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

1. Es wird ein Kinder- und Jugendparlament für die Stadt St. Ingbert gebildet.
2. Die Satzung über die Wahl eines Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt St. Ingbert wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt

Mit Wirkung vom 19. Dezember 2025 wurde § 49a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) dahingehend geändert, dass Städte und Gemeinden Kinder und Jugendliche bei Vorhaben, die die Belange junger Menschen betreffen, in angemessener Weise beteiligen sollen. Den Kommunen wird dabei freigestellt, ein für sie geeignetes Beteiligungsformat zu wählen.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismus haben zwei Vertreter der Arbeitsgruppe Jugendparlament des Albertus-Magnus-Gymnasiums den Wunsch vorgetragen, ein Kinder- und Jugendparlament für die Stadt St. Ingbert zu gründen. Dieser Vorschlag wurde vom Ausschuss wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Auf Grundlage eines von den Jugendlichen erarbeiteten Satzungsentwurfs hat das zuständige Fachamt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Zentrale Dienste sowie dem Justitiariat den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf ausgearbeitet.

Dieser wurde am 05.03.2026 mit den Vertretern der Arbeitsgruppe Jugendparlament, mit Schülervetretern, sowie mit Vertretern der Fachschaften Politik und Sozialkunde verschiedener St. Ingberter Schulen besprochen. Dabei wurde von Seiten der Schulen die Bereitschaft signalisiert, die Wahl des Kinder- und Jugendparlaments an ihren Schulen durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt sind unter Produkt 3.6.40.01 5.000 € für das Kalenderjahr 2026 eingestellt.

Anlage/n

1	Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Mittelstadt St. Ingbert
---	-----------------------------------------------------------------------

Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund des § 12 (1) KSVG Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086), in Verbindung mit § 18 KSVG und 49a KSVG, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am XX.XX 2026 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament (im Folgenden "KiJuPa" genannt) der Mittelstadt St. Ingbert (im Folgenden "Stadt" genannt) kümmert sich um die Interessen der jungen Menschen, die in St. Ingbert leben, in St. Ingbert zur Schule gehen, eine Ausbildung in St. Ingbert absolvieren oder in St. Ingbert berufstätig sind.

Das KiJuPa vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber der Verwaltung und den städtischen Gremien.

Das KiJuPa ist kein Organ der Mittelstadt St. Ingbert. Es ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die weiterführenden Schulen in St. Ingbert beteiligen sich nach Möglichkeit an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum KiJuPa.

§ 1 Ziele

Das KiJuPa vertritt die Interessen junger Menschen in der Stadt und wirkt bei jugendrelevanten Angelegenheiten mit. Es fördert die politische Beteiligung junger Menschen.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Das KiJuPa unterstützt den Stadtrat, seine Gremien sowie die Ortsräte und die Stadtverwaltung in Fragen, die die junge Bevölkerung der Stadt St. Ingbert betreffen und die in ihren Wirkungskreis fallen.

(2) Das KiJuPa ist berechtigt, Anfragen und Anträge an die Verwaltung zu richten. Diese werden vom Oberbürgermeister entgegengenommen und an die zuständige Stelle weitergeleitet und innerhalb eines angemessenen Zeitraums bearbeitet.

(3) Ein wesentlicher Teil der Arbeit des KiJuPa sind anlassbezogene Kinder- und Jugendbeteiligungen, um sich mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in St. Ingbert ihren Lebensmittelpunkt haben, auszutauschen und diese über seine Arbeit zu informieren.

(4) Eine weitere Aufgabe ist die angemessene Beteiligung des KiJuPa bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen junger Menschen berühren.

(5) Der Sprecher bzw. sein Stellvertreter erhalten die Möglichkeit, zu Themen, die Kinder- und Jugendliche betreffen, Stellung zu nehmen.

§ 3 Finanzen

Die Stadt stellt dem KiJuPa ein Budget zur Verfügung, über dessen Höhe der Stadtrat entscheidet. Das Budget dient der Finanzierung von Veranstaltungen und sonstigen Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeit des KiJuPa. Das Kinder- und Jugendbüro der Stadt St. Ingbert verwaltet dieses Budget.

§ 4 Entschädigung

Die Mitglieder des KiJuPa der Stadt St. Ingbert üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 5 Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Das KiJuPa besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten KiJuPa. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl, endet die Amtszeit mit Ablauf des nächsten Quartals.

(3) Zur konstituierenden Sitzung des KiJuPa lädt der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert innerhalb von 60 Tagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses ein. In dieser Sitzung wählt das KiJuPa einen Sprecher, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Finden sich nicht ausreichend Kandidaten für die Wahl eines KiJuPa, kann der Oberbürgermeister nach Beschluss des Stadtrates feststellen, dass das KiJuPa für die Dauer von bis zu einem Jahr ruht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist ein erneuter Wahlauf Ruf durchzuführen.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl / Wahlrecht

(1) Der Oberbürgermeister gibt den Wahlzeitraum spätestens 45 Tage vor dessen Beginn auf der Internetseite der Stadt bekannt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die im Wahlzeitraum mindestens 10 und höchstens 19 Jahre alt sind, ihren Wohnsitz seit mindestens 90 Tagen in St. Ingbert haben und keine Grundschule mehr besuchen.

(3) Weiterhin wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die im Wahlzeitraum mindestens 10 und höchstens 19 Jahren alt sind und entweder

- eine weiterführende oder berufsbildende Schule in St. Ingbert besuchen oder
- sich in einer Berufsausbildung in St. Ingbert befinden oder
- in St. Ingbert berufstätig sind.

(4) Wählbar ist, wer im Wahlzeitraum wahlberechtigt ist und mindestens 12 und höchstens 19 Jahre alt ist.

§ 7 Bewerbung

(1) Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlzeitraumes ihre Kandidatur schriftlich bei der Stadt St. Ingbert einzureichen.

(2) Die Bewerbung muss folgende Daten enthalten:

- Vorname, Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Schule oder Berufsbezeichnung
- Unterschrift
- Bei Minderjährigen muss die Bewerbung die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten enthalten.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

(1) Die Stadtverwaltung bildet einen Wahlprüfungsausschuss. Er setzt sich aus drei Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie jeweils einer Lehrkraft der teilnehmenden St. Ingberter Schulen zusammen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage dieser Satzung, ob ein Wahlvorschlag zugelassen werden kann oder nicht. Er stellt das Wahlergebnis binnen drei Tagen nach Beendigung des Wahlzeitraums fest.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlvorschläge zum KiJuPa werden 14 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums auf der Internetseite sowie auf den Social-Media-Seiten der Stadt veröffentlicht.

(2) Die Schüler erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Der Wahlauf Ruf einschließlich der Öffnungszeiten wird auf der Homepage der Stadt St. Ingbert bekannt gemacht.

(3) Jede teilnehmende Schule bildet einen eigenen Wahlbezirk. Die Schülerlisten dienen in der jeweiligen Schule als Wählerverzeichnis. Ein weiterer Wahlbezirk wird im Rathaus der Stadt St. Ingbert eingerichtet. Dieser umfasst die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Personengruppen, die keine der teilnehmenden Schulen besuchen. Auf Antrag werden diese in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Dazu ist die Vorlage des Personalausweises und einer Schulbescheinigung oder einer Bestätigung des Arbeitgebers erforderlich.

(4) Der Wahlzeitraum beträgt 14 Tage. Innerhalb dieser Zeit muss jedes Wahllokal mindestens 10 Stunden während der allgemeinen Unterrichtszeit bzw. der Öffnungszeiten des Rathauses geöffnet sein. Die Fachschaften Politik und Gemeinschaftskunde der teilnehmenden Schulen organisieren die Abstimmung an der jeweiligen Schule. Sie bestimmen einen Wahlvorstand, der aus mindestens drei

volljährigen Personen besteht. Dieser legt die Zeiten fest, in denen gewählt werden kann. Für den Wahlbezirk im Rathaus bildet die Verwaltung einen Wahlvorstand, der ebenfalls aus mindestens drei Bediensteten besteht. Nach Abschluss der Wahl werden die Stimmen in den jeweiligen Wahlbezirken ausgezählt. Nach Feststellung des Ergebnisses werden die Stimmzettel in Umschläge verpackt und beim Wahlprüfungsausschuss abgegeben. Dieser stellt das endgültige Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis wird auf der Internetseite und auf den Social-Media-Seiten der Stadt veröffentlicht.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu 15 Stimmen auf verschiedene Kandidaten verteilen. Eine Mehrfachwahl eines Kandidaten ist nicht zulässig, jedoch ist es möglich, weniger als 15 Stimmen abzugeben.

§ 10 Sitzverteilung, Wahl beratender Mitglieder, Nachrücken, Ausscheiden

(1) Gewählt sind die Bewerber mit den 15 höchsten Stimmzahlen. Die anderen Kandidaten werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen auf einer Nachrückerliste geführt.

(2) Entfallen auf den 15. Sitz gleich viel Stimmen für mehrere Kandidaten, entscheidet das Los über den 15. Sitz und die Reihenfolge der Nachrückerliste. Dieses Los wird aus der Mitte des Wahlprüfungsausschusses gezogen.

(3) Tritt ein Gewählter nicht in das KiJuPA ein oder scheidet er im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl von der Nachrückliste nach. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wird die Mitgliederzahl von 15 Mitgliedern des KiJuPa trotz Nachrückern unterschritten, findet keine Nachwahl statt.

(5) Ein Mitglied, das im Rahmen einer Wahl in ein Kommunal-, Landes- oder Bundesparlament gewählt wird oder bei der Stadt St. Ingbert ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis beginnt, scheidet aus dem KiJuPa aus.

(6) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter acht, gilt das KiJuPa als aufgelöst. Ein neuer Wahlauf Ruf ist spätestens nach einem Jahr durchzuführen.

(7) Erreicht ein Mitglied des KiJuPa während seiner Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

§ 11 Sitzungen

(1) Das KiJuPa tagt mindestens vier Mal pro Jahr in Sitzungen.

(2) Die Mitglieder des KiJuPa sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen. Der Sprecher leitet die Niederschrift an alle Mitglieder und an die Stadt St. Ingbert weiter. Das Protokoll wird auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

(4) Zu den Sitzungen des KiJuPa ist ein von der Stadt benannter Beauftragter einzuladen. Dieser hat ein Rederecht und kann zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(5) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 12 Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Das KiJuPa ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Auf Antrag ist in begründeten Einzelfällen eine geheime Abstimmung zulässig. Das KiJuPa beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Sitzungsort

Die Stadt stellt dem KiJuPa geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 14 Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das KiJuPa beschließt eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.

(2) Soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung des KiJuPa Näheres bestimmt, finden auf den KiJuPa die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes des Saarlandes (KSVG) Anwendung.

§15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form und schließen auch diverse Personen ein.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister